

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
die Berichterstattung über die Vollziehung des Lebens-
mittelgesetzes.

(Vom 30. September 1910.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Laut Art. 56, letzter Absatz, des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905, sollen die Kantonsregierungen dem Bundesrat alljährlich über die Ausführung dieses Gesetzes und die dabei gemachten Erfahrungen Bericht erstatten. Diese Berichterstattung ist in ihrer erstmaligen Ausführung pro 1909, wie dies nicht wohl anders zu erwarten war, etwas ungleichartig ausgefallen, wodurch eine nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Zusammenstellung des interessanten Materials nicht unwesentlich erschwert und teilweise sogar verunmöglicht worden ist. Um fernerhin eine übersichtliche Zusammenstellung der kantonalen Ergebnisse zu erleichtern, haben wir es als angezeigt erachtet, als Wegleitung für die zukünftigen Berichterstattungen nachstehendes Schema auszuarbeiten.

Der Gesamtbericht über die Ausführung des Gesetzes setzt sich aus zwei gesonderten Berichten zusammen, von denen der erste (A) sich auf die Kontrolle der Lebensmittel (exkl. Fleisch) und Gebrauchsgegenstände bezieht und zugleich als Grundlage der nach Art. 10 des Gesetzes an den Bund zu stellenden Entschädigungsforderungen dient, während der andere (B) die Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren zum Gegenstande hat.

Schema

für die

Berichterstattung über die Ausführung des Lebensmittelgesetzes.

A. Bericht über die Kontrolle der Lebensmittel (exkl. Fleisch) und Gebrauchsgegenstände.

a. Allgemeiner Bericht.

I. Die kantonale Aufsichtsbehörde.

1. Allgemeines.
2. Kantonale Erlasse betreffend die Kontrolle der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.
3. Instruktions- und Wiederholungskurse für Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten.
4. Erledigungen der Beanstandungen; administrative Verfügungen; Überweisungen an den Strafrichter; Bestrafungen.
5. Überwachung der Betriebe für Herstellung von Lebensmittelsurrogaten, namentlich von Margarine (Art. 44 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln), Kochfett (Art. 49), Kunsthonig (Art. 100), weinähnlichen Getränken (Art. 185) und Kunstmost (Art. 204).
6. Verschiedenes.

II. Die kantonale (städtische) Untersuchungsanstalt.

1. Organisation und Personalbestand.
2. Umfang und Art der Tätigkeit.
3. Einsprachen gegen Gutachten der Untersuchungsanstalt; Ergebnis der Oberexpertisen.
4. Besprechung einzelner Objekte.
5. Verschiedenes.

Der Betrieb der Untersuchungsanstalt kann auch zum Gegenstand eines besonderen Berichtes gemacht werden (siehe Art. 5 des Reglementes betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen).

III. Die kantonalen Lebensmittelinspektoren.

1. Personalbestand.
2. Zahl der inspizierten Geschäfte; Probenentnahmen; selbständige Verfügungen; Anzeigen an die Aufsichtsbehörde.

3. Einsprachen gegen Verfügungen der Lebensmittelinspektoren; Ergebnis der Oberexpertisen.
4. Verschiedenes.

IV. Die Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden.

1. Tätigkeit im allgemeinen.
2. Probenentnahmen; selbständige Verfügungen; Anzeigen an die Aufsichtsbehörde.
3. Einsprachen gegen Verfügungen; Ergebnis der Oberexpertisen.
4. Verschiedenes.

V. Die bei der Lebensmittelkontrolle gemachten Beobachtungen und Erfahrungen.

b. Tabellarische Zusammenstellungen.

Nach Massgabe folgender drei Formulare:

I. Formular.

Kanton.....

Jahr 19.....

Zahl der durch die Lebensmittelinspektoren, Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden erfolgten selbständigen Beanstandungen (Art. 7 und 16 der Verordnung betreffend die Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und Ortsexperten vom 29. Januar 1909).

Beanstandete Objekte	Die Beanstandung erfolgte durch		Total der Beanstandungen
	Lebensmittelinspektoren	Ortsexperten und Ortsgesundheitsbehörden	
1. Lebensmittel			
2. Gebrauchs- u. Verbrauchsgegenstände			
3. Lokalitäten			
4. Apparate u. Gerätschaften			
Total			

II. Formular.

Kanton

Jahr 19

Übersicht der in der kantonalen (städtischen) Untersuchungsanstalt *) in untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach den Einsendern geordnet.

Proben eingesandt durch	Zahl der untersuchten Objekte			Zahl der Beanstandungen
	Lebensmittel	Gebrauchsgegenstände	Total	
1. Zollämter				
2. Organe des Laboratoriums (eigene Erhebungen) . .				
3. Kantonale Lebensmittelinspektoren				
4. Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten . .				
5. Andere Behörden und Amtsstellen				
6. Richterämter				
7. Private				
Total				

*) Die Untersuchungsanstalten, welche mehrere Kantone bedienen, wollen diese Tabelle gefälligst für jeden Kanton, resp. Halbkanton, gesondert ausfertigen.

III. Formular.

Kanton

Jahr 19

Übersicht der in der kantonalen (städtischen) Untersuchungsanstalt *) in untersuchten kontrollpflichtigen Objekte, nach Warengattungen geordnet.

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Objekte	Beanstandungen
	<i>a. Lebensmittel.</i>		
1	Bier		
2	Branntweine und Liqueure		
3	Brot		
4	Butter		
5	Eier		
6	Eierkonserven		
7	Eis (Tafeleis)		
8	Essig und Essigessenz		
9	Fleisch und Fleischwaren		
10	Fruchtsäfte		
11	Gemüse, frisches		
12	Gemüse, gedörrtes		
13	Gemüsekonserven		
14	Gewürze		
15	Honig		
16	Hülsenfrüchte		
17	Kaffee		
18	Kaffeessurrogate		
19	Kakao		
20	Käse		
	Übertrag		

*) Die Untersuchungsanstalten, welche mehrere Kantone bedienen, wollen diese Tabelle gefälligst für jeden Kanton, resp. Halbkanton, gesondert ausfertigen.

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Objekte	Bean- standungen
	Übertrag		
21	Kohlensäure Wasser (künstliche)		
22	Konditoreiwaren		
23	Konfitüren		
24	Körnerfrüchte		
25	Limonaden		
26	Mahlprodukte		
27	Milch		
28	Milchkonserven		
29	Mineralwasser		
30	Obst, frisches		
31	Obst, gedörrtes		
32	Obstkonserven		
33	Obstwein		
34	Paniermehl		
35	Pilze, frische		
36	Pilze, gedörrte, und Konserven		
37	Presshefe		
38	Schokolade		
39	Sirupe		
40	Speisefette (exkl. Butter)		
41	Speiseöle		
42	Tee		
43	Teigwaren		
44	Trinkwasser		
45	Wein		
		
		
	Total Lebensmittel		

Nr.	Warengattungen	Untersuchte Objekte	Bean- standungen
	<i>b. Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände.</i>		
1	Farben für Lebensmittel		
2	Garne, Gespinste und Gewebe zu Beklei- dungszwecken		
3	Geschirre, Gefässe und Geräte für Lebens- mittel		
4	Kinderspielwaren		
5	Kosmetische Mittel		
6	Mal- und Anstrichfarben		
7	Petroleum		
8	Umhüllungs- und Packmaterial für Lebens- mittel		
		
		
		
	Total Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände		
	Zusammenzug.		
	Lebensmittel		
	Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände . .		
	Total		

c. Rechnung über die Durchführung der Lebensmittelkontrolle.

(Art. 10, lit. b und c, des Lebensmittelgesetzes.)

Kanton

Jahr 19

	Beleg Nr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Einnahmen.					
<i>Untersuchungsanstalt.</i>					
1. Einnahmen für Untersuchungen nach Art. 48 des Gesetzes					
2. Ertrag der sonstigen Untersuchungen (Art. 6 des Reglements betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 29. Januar 1909)					
Total					
II. Ausgaben.					
<i>a. Untersuchungsanstalt.</i>					
1. Besoldungen:					
a. Beamte					
b. Angestellte					
2. Betriebskosten der Untersuchungsanstalt					
3. Neue Apparate und Instrumente					
4. Verschiedenes					
Übertrag					

	Beleg Nr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Übertrag					
<i>b. Lebensmittelinspektorat.</i>					
1. Besoldungen					
2. Taggelder und Reiseauslagen					
3. Utensilien und Chemikalien					
Total					
Bilanz.					
Die Ausgaben betragen					
Die Einnahmen betragen					
Ausgabenüberschuss					
<p>NB. Der Abrechnung sind beizufügen: 1 Verzeichnis der Beamten und Angestellten, mit Angabe der Besoldungsansätze, ferner 1 Verzeichnis der im Laufe des Jahres angeschafften Apparate und Instrumente.</p>					

B. Bericht über die Beaufsichtigung des Schlachtens, der Fleischschau und des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren.

1. Ernennung der Fleischschauer und deren Stellvertreter.
2. Instruktionkurse für Fleischschauer.
3. Öffentliche Schlachthäuser und deren Verhältnisse. Private Schlachtlokale.
4. Tätigkeit der Fleischschauer, dargestellt auf Grund der von denselben eingereichten Berichte und Tabellen (siehe Art. 59 der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren). Die Tabellen der Fleischschauer (Anlage V der genannten Verordnung) sind in eine einzige, den ganzen Kanton umfassende, nach dem gleichen Formular erstellte Tabelle zusammenzuziehen.

5. Zubereitungs-, Aufbewahrungs- und Verkaufslokale für Fleisch und Fleischwaren. Geräte und Maschinen.
6. Bei der Kontrolle des Verkehrs mit Fleisch und Fleischwaren bis jetzt gemachte Beobachtungen und Erfahrungen. Oberexperten. Bestrafungen.

* * *

Bezüglich Rechnungsstellung sind die Bestimmungen des Reglementes betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Kontrolle des Verkehrs mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 29. Januar 1909, massgebend. Danach hat als Regel zu gelten, dass die Entschädigungsforderungen für Neu- und Umbauten von Untersuchungsanstalten und deren Einrichtung (Art. 10 a des Gesetzes) und für abgehaltene Instruktionkurse (Art. 10 d) sofort nach Beendigung der Bau- und Einrichtungsarbeiten, resp. nach Schluss der Kurse, eingereicht werden, während die Entschädigungsansprüche für die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten (Art. 10 b) und für die Besoldungen der Chemiker und des Personals der Untersuchungsanstalten und der Lebensmittelinspektoren (Art. 10 c) jeweilen am Ende des Jahres einzusenden sind. Die Bemessung und Ausrichtung der Bundesbeiträge an Neu- und Umbauten von Untersuchungsanstalten und deren Einrichtung richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 1, 3 und 4 des vorerwähnten Reglementes. Für die Bemessung der Beiträge an die Instruktionkurse kommen nur die vom Kanton getragenen allgemeinen Kurskosten und die von ihm bezahlten Taggelder und Reiseentschädigungen in Betracht. Die Bundesbeiträge endlich an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten und an die Besoldungen der Chemiker und des übrigen Personals derselben, sowie an die Lebensmittelinspektoren werden auf Grundlage des Berichtes A und der nach Schema erstellten Rechnung ausgerichtet. Der letztern sind die sämtlichen Belege, übersichtlich geordnet, beizulegen (Art. 5 des Reglementes).

Wir laden Sie ein, die Jahresrechnung über die Durchführung der Lebensmittelkontrolle mit dem Bericht A sobald als möglich nach Jahresschluss, spätestens bis zum 20. Januar, unserm Departement des Innern einzureichen. Da die Bundesbeiträge aus dem Kredit des abgelaufenen Jahres ausgerichtet werden

müssen, was nach feststehender Regel nur bis zum 15. Februar geschehen kann, und die Prüfung der Rechnungen und Berichte geraume Zeit in Anspruch nimmt, so müssen wir Sie dringend ersuchen, diesen Termin einzuhalten.

Der Bericht B ist gemäss Art. 61 der Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau etc. bis spätestens Ende Februar einzusenden.

Wir benutzen gerne auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 30. September 1910.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse. *Comtesse*

Der I. Vizekanzler:

David. *David*